DR. REINHARD PLOSS
VORSITZENDER DES AUFSICHTSRATS DER
KNORR-BREMSE AG

MOOSACHER STR. 80 · 80809 MÜNCHEN

Frau
Clara Streit
Vorsitzende der Regierungskommission DCGK
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main

München, den 2. September 2026

Konsultation Deutscher Corporate Governance Kodex

Sehr geehrte Frau Streit,

für die Gelegenheit, zu den vorgeschlagenen Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex Stellung zu nehmen, möchte ich mich bedanken und komme dem gerne wie folgt nach:

1. Knorr-Bremse und auch ich begrüßen die avisierte Verschlankung und Konkretisierung der Vorgaben des DCGK und die damit verbundenen Erleichterungen in der praktischen Handhabung.

2. Besonders gilt dies für die Empfehlungen zur Vorstandsvergütung in Abschnitt G, die dem Aufsichtsrat – stets vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung – mehr Gestaltungsspielraum verschaffen. Folgende Aspekte erscheinen mir wichtig:

   - Der Aufsichtsrat beabsichtigt – analog zur bisherigen Praxis mit dem Ziel einer nachhaltigen und auf die langfristige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichteten Vergütungsstruktur (§ 87 Abs. 1 Satz 2 AktG) – einen substanziellen, voraussichtlich überwiegenden Teil der variablen Vergütung als Long Term Incentive aktienbasiert zu gewähren. Dies mit Rücksicht auf die Erwartung unserer Investoren, die im direkten Austausch neben *Pay for Performance* stets auch *Skin in the Game* der Entscheidungsträger als Maxime der Vorstandsvergütung einfordern. Letzteres erscheint uns nicht nur für den Vorstand, sondern auch für die Incentivierung unserer Top-Führungskräfte ein wesentlicher Faktor. Wir würden es begrüßen, wenn dieser Aspekt auch in der neuen Empfehlung G.7 deutlicher zum Ausdruck käme.

   - Die Streichung der Empfehlungen G.15 und G.16 reflektiert die gängige Praxis bei Knorr-Bremse, wonach der Aufsichtsrat stets einzelfallbezogen über die Anrechnung bzw. Nicht-Anrechnung der Vergütung für konzernfremde Mandate entscheidet. Konzern*interne* Mandate gelten bereits nach dem Anstellungsvertrag als mitvergütet, sodass sich Empfehlung G.15 zumindest im Fall von Knorr-Bremse ebenfalls erübrigt.

DR. REINHARD PLOSS
VORSITZENDER DES AUFSICHTSRATS DER
KNORR-BREMSE AG

MOOSACHER STR. 80 · 80809 MÜNCHEN

3. Knorr-Bremse begrüßt die Streichung der Empfehlungen G.1, G.2 und G.9, die bekanntermaßen gesetzliche Regelungen wiederholen (§§ 87, 87a AktG), den erweiterten Gestaltungsspielraum bei den Empfehlungen D.2 und G.4 sowie die Konsolidierung weiterer Empfehlungen. Das DCGK-Regelwerk wird hierdurch übersichtlicher und in der praktischen Umsetzung – auch im Verhältnis zum Wirtschaftsprüfer – vereinfacht.

Zuletzt ein Punkt, der mir persönlich besonders am Herzen liegt: Zu den Grundlagen einer guten Unternehmensführung, wie sie der Corporate Governance Kodex beschreibt, gehört aus meiner Sicht auch unternehmerisch mutiges Handeln unter Ausnutzung des Gestaltungsspielraums, den die Business Judgement Rule Entscheidungsträgern im Unternehmen (bewusst) gewährt. Ich würde es begrüßen, wenn dieser Aspekt der unternehmerischen Ausrichtung neben den eingangs in der DCGK-Präambel geschilderten Prinzipien adressiert werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Ploss
Vorsitzender des Aufsichtsrats